

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal vom 07. Februar 2000

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 09. Dezember 1999 nachstehende „Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal“ beschlossen.

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Kalletal verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Kalletal unter Beteiligung von Rat und Verwaltung der Gemeinde auf Initiative der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gegründet, der sich folgende Satzung gegeben hat:

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Kalletal.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Kalletal Vorschläge und berät Verbände und sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Kalletal

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen zu hören. Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Rat wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 7 Vertreter/innen an:
 - 6 Vertreter/innen, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden
 - 1 Vertreter/in, der/die durch die Kalletaler Altenheimbeiräte bestimmt wird
- (2) Die 6 gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr / bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Kalletal mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (3) Jede im Rat der Gemeinde Kalletal vertretene Fraktion kann je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden stellvertretende Mitglieder als persönliche Vertreter/innen gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Zur erstmaligen Wahl des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Kalletal alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein. Nachfolgende Wahlen werden durch den amtierenden Seniorenbeirat organisiert.
 - Alle Kandidaten/innen für den Seniorenbeirat stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen und Senioren gewählt.
 - Die 6 Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt.
 - Die nachfolgenden Kandidaten/innen sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Altenheimbeiräte bestimmen 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Kalletal ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der Benennung der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates stattzufinden.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die/den Vorsitzende/n und seinen/ihre Vertreter/in.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Gemeinde Kalletal zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der/die Stellvertreter/in nach. Der/die Bewerber/in, der/die bei der Wahl mit der Stimmenzahl an 13. Stelle und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.
- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied benennen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 07. Februar 2000

Fritzemeier
Bürgermeister